

Auszug

aus der

Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst,
sowie bei Entlassungen.

Vom 22. Februar 1887.

Erster Theil.

Marschgebühren bei Einberufungen und Entlassungen im Frieden.

Erster Abschnitt.

Marschgebühren im Allgemeinen.

§ 1.

Anspruch.

Anspruch. 1. Auf Marschgebühren nach Maßgabe dieser Bestimmungen haben nur Mannschaften Anspruch und zwar:

Rekruten, Drei- und Vierjährig-Freiwillige, Freiwillige der Unteroffizierschulen,*)
Erfahrungsservisten erster Klasse, Dispositions-Urlauber, Reservisten, Wehrlente.

2. Auf Marschgebühren haben keinen Anspruch:

Die in die Armee eintretenden Kadetten, sowie diejenigen jungen Leute, welche mit der ausgesprochenen Absicht auf Beförderung zum Offizier dienen zu wollen, eingestellt werden, ferner Wallmeister, Zeugfeldwebel, Zeuglergeanten.

3. Wegen des Anspruchs auf Marschgebühren in besonderen Fällen bezw. bei besonderen Klassen von Mannschaften wird auf die nachfolgenden Festsetzungen im zweiten Abschnitt Bezug genommen, wegen der Bekleidung auf Beilage 1.

§ 2.

Abfindungsstellen.

Marschgebühren erhalten:

*) Die zu den Unteroffizier-Vorschulen einberufenen jungen Leute erhalten Reisgebühren nach besonderen Bestimmungen, auf sie findet also diese Dienstvorschrift keine Anwendung.